

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 4

Berlin, den 24. April

2002

Inhalt

Seite

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. März 2002 .....	58
Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig (StrErpVO Lehnin-Belzig) (StrErp-ÄndVO Lehnin-Belzig) vom 15. März 2002 .....	64
Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming (StrErpVO Niederer Fläming) (StrErp-ÄndVO Niederer Fläming) vom 15. März 2002 .....	64
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 vom 1. März 2002 .....	65
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Weitergeltung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes vom 5. Mai 1996 vom 1. März 2002 .....	65

### II. Bekanntmachungen

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2002 .....	66
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Leuthen und der Kirchengemeinde Schorbus, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus .....	69
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Blankensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz, beide Kirchenkreis Prenzlau, sowie über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gerswalde und der Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz, beide Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel .....	69
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	70
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....	71

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	72
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle .....	73
Ausschreibung einer Stelle für den Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus .....	74
Ausschreibung einer Abteilungsleiterstelle im Konsistorium .....	74
Stellenangebote .....	74

### IV. Personalmeldungen

### V. Mitteilungen .....

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung  
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,  
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,  
Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer  
sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen  
im Entsendungsdienst,  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

**Vom 1. März 2002**

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31.3.1993 (KABl. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31.3.1993 (KABl. S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001, sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12.11.1998 (KABl. 1999 S. 27) beschlossen:

## § 1

Bis zum 31. März 2002 richtet sich die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der Rechtsverordnung vom 16. März 2001 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung (KABl. 2001 S. 139).

## § 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

## § 3

Mit Wirkung ab 1. April 2002 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
  - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
  - 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 66,60 €. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 106,58 €.
  - 1.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 98,46 € und in Stufe 2 182,69 €. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 84,23 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,72 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 103,94 € gezahlt.
  - 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 531,07 €.
  - 1.5 Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 2.

2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
  - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
  - 2.2 Die allgemeine Zulage und der Familienzuschlag werden in der gleichen Höhe wie an Pfarrerrinnen und Pfarrer gezahlt.
3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - 3.1 Besoldungsordnung A  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
  - 3.2 Besoldungsordnung B  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
  - 3.3 Besoldungsordnungen C und H  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 6a und 6b.
  - 3.4 Besoldungsordnung N  
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 294,84 €.
  - 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 7.
  - 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
*des mittleren Dienstes*  
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 15,32 €  
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 59,94 €  
*des gehobenen Dienstes*  
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 66,60 €  
*des höheren Dienstes*  
in der Besoldungsgruppe A 13 66,60 €
  - 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58), betragen:

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in € (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 4	Absatz 1	44,48
	Absatz 2	74,14
Nummer 5	Absatz 1	
	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	44,48
	des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7	Absatz 1	51,13
	Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten	
A 12	2	148,41
A 13	2, 3	148,41
	4	98,95
	5	247,31
A 14	3	148,41
	4	173,15
	5	148,41
A 15	3	274,41
	5, 6	148,41
	7	247,31
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3		66,60

4. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
  - 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.

- 4.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 59,31 €. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 94,92 €.
- 4.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 87,68 € und in der Stufe 2 162,68 €. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 75,00 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 99,48 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 92,56 € gezahlt.
- 4.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 472,92 €.
- 4.5 Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 9.
5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
- 5.1 Besoldungsordnung A  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 10.
- 5.2 Besoldungsordnung B  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 11.
- 5.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 12.
- 5.4 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- |                                       |  |         |
|---------------------------------------|--|---------|
| <i>des mittleren Dienstes</i>         |  |         |
| in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8  |  | 13,64 € |
| in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 |  | 53,38 € |
| <i>des gehobenen Dienstes</i>         |  |         |
| in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 |  | 59,31 € |
| <i>des höheren Dienstes</i>           |  |         |
| in der Besoldungsgruppe A 13          |  | 59,31 € |

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r**Anlage 1**

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen  
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in € ab Stufe 3) – frühere Region West –

a) ohne Dienstwohnung					
2.654,60	2.787,18	2.919,78	3.052,37	3.184,96	
3.273,36	3.361,76	3.450,15	3.538,55	3.626,95	
b) mit Dienstwohnung					
2.134,09	2.266,67	2.399,27	2.531,86	2.664,45	
2.752,85	2.841,25	2.929,64	3.018,04	3.106,44	

**Anlage 2**

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung) – ehemalige Region West –

1. a) Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,  
b) die Direktorin/der Direktor des Evangelischen Bildungswerks (1), (2) erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Pfarrbesoldung und der dem Dienstalter entsprechenden Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamte.
  2. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
  3. Die Landespfarrerinnen/der Landespfarrer für Krankenseelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
  4. Die Besoldung des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte. (3)
  5. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
- (1) Der ab 1. Oktober 1999 berufene Inhaber der Stelle erhält personengebunden eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 229,96 €.
- (2) Der zum 1. Oktober 1999 berufene Stellvertreter des Direktors erhält personengebunden die Zulage in der in 1 b) genannten Höhe.
- (3) Der ab 1. Mai 1994 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.

## Anlage 3

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger  
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in € ab Stufe 3) – frühere Region  
West –

a) ohne Dienstwohnung	2.374,47	2.487,16	2.599,87	2.712,57	2.825,27
	2.900,41	2.975,55	3.050,68	3.125,82	3.200,96
b) mit Dienstwohnung	1.853,96	1.966,65	2.079,36	2.192,06	2.304,76
	2.379,90	2.455,04	2.530,17	2.605,31	2.680,45

## Anlage 4

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in €)

## Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.307,36	1.340,93	1.374,50	1.408,07	1.441,64	1.475,21	1.508,78					
A 2	1.379,18	1.412,49	1.445,79	1.479,11	1.512,42	1.545,74	1.579,05					
A 3	1.436,71	1.472,15	1.507,59	1.543,03	1.578,48	1.613,93	1.649,37					
A 4	1.469,34	1.511,08	1.552,79	1.594,53	1.636,26	1.677,99	1.719,72					
A 5	1.481,21	1.534,64	1.576,16	1.617,67	1.659,19	1.700,69	1.742,22	1.783,73				
A 6	1.516,28	1.561,87	1.607,45	1.653,03	1.698,61	1.744,20	1.789,79	1.835,36	1.880,95			
A 7	1.582,93	1.623,89	1.681,25	1.738,61	1.795,96	1.853,32	1.910,68	1.951,64	1.992,61	2.033,59		
A 8		1.682,09	1.731,10	1.804,61	1.878,11	1.951,61	2.025,12	2.074,12	2.123,12	2.172,13	2.221,13	
A 9		1.792,13	1.840,35	1.918,79	1.997,24	2.075,69	2.154,14	2.208,07	2.262,00	2.315,93	2.369,86	
A 10		1.931,02	1.998,03	2.098,54	2.199,05	2.299,56	2.400,07	2.467,08	2.534,08	2.601,09	2.668,10	
A 11			2.225,97	2.328,95	2.431,94	2.534,93	2.637,93	2.706,58	2.775,24	2.843,91	2.912,57	2.981,23
A 12			2.393,92	2.516,72	2.639,50	2.762,29	2.885,08	2.966,93	3.048,80	3.130,65	3.212,51	3.294,37
A 13			2.694,58	2.827,16	2.959,76	3.092,35	3.224,94	3.313,34	3.401,74	3.490,13	3.578,53	3.666,93
A 14			2.804,42	2.976,37	3.148,30	3.320,25	3.492,19	3.606,82	3.721,45	3.836,07	3.950,70	4.065,34
A 15						3.651,21	3.840,25	3.991,48	4.142,71	4.293,94	4.445,18	4.596,41
A 16						4.032,64	4.251,27	4.426,18	4.601,10	4.776,00	4.950,91	5.125,82

## Anlage 5

Grundgehaltssätze

## Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in €
B 1	4.596,41
B 2	5.347,12
B 3	5.664,91
B 4	5.997,76
B 5	6.379,64
B 6	6.740,26
B 7	7.091,06
B 8	7.456,68

## Anlage 6a

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in €)

## Besoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.517,78	2.606,18	2.694,58	2.782,96	2.871,36	2.959,76	3.048,14	3.136,55	3.224,94	3.313,34	3.401,74	3.490,13	3.578,53	3.666,93	
C 2	2.523,29	2.664,16	2.805,05	2.945,92	3.086,79	3.227,67	3.368,54	3.509,41	3.650,29	3.791,16	3.932,02	4.072,90	4.213,77	4.354,66	4.495,53
C 3	2.778,57	2.938,08	3.097,59	3.257,10	3.416,61	3.576,12	3.735,63	3.895,13	4.054,65	4.214,16	4.373,66	4.533,17	4.692,68	4.852,19	5.011,70
C 4	3.529,52	3.689,87	3.850,21	4.010,56	4.170,91	4.331,25	4.491,59	4.651,94	4.812,28	4.972,63	5.132,98	5.293,32	5.453,66	5.614,01	5.774,35

## Anlage 6b

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in €)

## Besoldungsordnung H

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.517,78	2.606,18	2.694,58	2.782,96	2.871,36	2.959,76	3.048,14	3.136,55	3.224,94	3.313,34	3.401,73	3.490,13	3.578,52	3.666,92	
H 2	2.535,69	2.640,47	2.745,22	2.850,00	2.954,76	3.059,52	3.164,28	3.269,05	3.373,81	3.478,58	3.583,35	3.688,12	3.792,87	3.897,64	
H 3	2.575,15	2.689,78	2.804,41	2.919,03	3.033,66	3.148,29	3.262,93	3.377,56	3.492,18	3.606,81	3.721,44	3.836,07	3.950,70	4.065,33	
H 4	2.627,63	2.742,26	2.856,88	2.970,97	3.086,15	3.200,78	3.315,41	3.430,04	3.544,66	3.659,29	3.773,93	3.888,56	4.003,19	4.117,81	4.232,44
H 5	2.832,02	2.958,04	3.084,08	3.210,10	3.336,12	3.462,15	3.588,19	3.714,21	3.840,25	3.966,27	4.092,30	4.218,32	4.344,35	4.470,38	4.596,40
H 6	3.085,22	3.230,98	3.376,73	3.522,50	3.668,25	3.814,01	3.959,77	4.105,51	4.251,28	4.397,04	4.542,79	4.688,54	4.834,30	4.980,06	5.125,82
H 7	3.459,36	3.610,01	3.760,65	3.911,30	4.061,94	4.212,59	4.363,24	4.513,89	4.664,53	4.815,17	4.965,82	5.116,46	5.267,10	5.417,76	5.568,40

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in €)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	93,75	177,98
übrige Besoldungsgruppen	98,46	182,69

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 84,23 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,72 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 103,94 € gezahlt.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,99 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 24,97 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,98 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,99 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anlage 8**

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen  
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in € ab Stufe 3) – frühere Region Ost –

a) ohne Dienstwohnung					
	2.363,86	2.481,93	2.600,00	2.718,07	2.836,14
	2.914,86	2.993,57	3.072,28	3.151,00	3.229,72
b) mit Dienstwohnung					
	1.900,35	2.018,42	2.136,49	2.254,56	2.372,63
	2.451,35	2.530,06	2.608,77	2.687,49	2.766,21

**Anlage 9**

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung – ehemalige Region Ost)

1. Die Leiterin/der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
2. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 40 % der Ephoralzulage.
3. Die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 50 % der Ephoralzulage.
4. Die Generalsuperintendentinnen/die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.

## Anlage 10

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in €)

## Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.164,18	1.194,08	1.223,97	1.253,86	1.283,75	1.313,65	1.343,54					
A 2	1.228,14	1.257,79	1.287,45	1.317,12	1.346,78	1.376,45	1.406,11					
A 3	1.279,36	1.310,92	1.342,48	1.374,04	1.405,61	1.437,17	1.468,73					
A 4	1.308,42	1.345,59	1.382,73	1.419,90	1.457,06	1.494,22	1.531,37					
A 5	1.318,99	1.366,57	1.403,54	1.440,50	1.477,48	1.514,44	1.551,41	1.588,38				
A 6	1.350,22	1.390,82	1.431,40	1.471,99	1.512,58	1.553,18	1.593,77	1.634,36	1.674,95			
A 7	1.409,57	1.446,04	1.497,12	1.548,20	1.599,27	1.650,35	1.701,42	1.737,89	1.774,38	1.810,87		
A 8		1.497,87	1.541,51	1.606,97	1.672,42	1.737,87	1.803,33	1.846,97	1.890,60	1.934,24	1.977,88	
A 9		1.595,86	1.638,79	1.708,65	1.778,51	1.848,36	1.918,22	1.966,24	2.014,27	2.062,29	2.110,32	
A 10		1.719,54	1.779,21	1.868,71	1.958,21	2.047,72	2.137,22	2.196,89	2.256,55	2.316,22	2.375,89	
A 11			1.982,18	2.073,89	2.165,60	2.257,31	2.349,03	2.410,16	2.471,30	2.532,45	2.593,59	2.654,73
A 12			2.131,74	2.241,09	2.350,43	2.459,77	2.569,11	2.642,00	2.714,90	2.787,78	2.860,68	2.933,57
A 13			2.399,47	2.517,54	2.635,61	2.753,68	2.871,75	2.950,47	3.029,18	3.107,89	3.186,61	3.265,33
A 14			2.497,28	2.650,40	2.803,51	2.956,62	3.109,73	3.211,81	3.313,88	3.415,95	3.518,03	3.620,10
A 15						3.251,33	3.419,67	3.554,34	3.689,01	3.823,68	3.958,35	4.093,02
A 16						3.590,99	3.785,67	3.941,43	4.097,20	4.252,93	4.408,69	4.564,45

Grundgehaltssätze  
Besoldungsordnung B

## Anlage 11

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in €
B 1	4.093,02
B 2	4.761,51
B 3	5.044,49
B 4	5.340,90
B 5	5.680,95
B 6	6.002,08
B 7	6.314,45
B 8	6.640,03

Familienzuschlag  
(Monatsbeträge in €)

## Anlage 12

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	83,49	158,49
übrige Besoldungsgruppen	87,68	162,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 75,00 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 99,48 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 92,56 € gezahlt.

## Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,45 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 22,24 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 17,79 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 13,35 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Rechtsverordnung zur Änderung der  
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den  
Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig  
(StrErpVO Lehnin-Belzig)  
(StrErpÄndVO Lehnin-Belzig)**

**Vom 15. März 2002**

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig (StrErpVO Lehnin-Belzig) vom 13. November 1997 (KABL. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig werden die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung abweichend von Artikel 50 Abs. 4 der Grundordnung wie folgt gewählt:  
In jedem Wahlbereich wählen die Gemeindeglieder im gemeinsamen Sitzung zwei Mitglieder in die Kreissynode. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage.“
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 4 wird „am 31. Oktober 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)“.
5. Die Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

- Wahlbereiche für den Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig
1. Pfarrsprengel Alt Töplitz und Kirchengemeinden Phöben und Kemnitz
  2. Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig
  3. Pfarrsprengel Bliesendorf
  4. Pfarrsprengel Brück-Rottstock und Kirchengemeinde Brück
  5. Pfarrsprengel Golzow und Kirchengemeinden Damelang und Freienthal
  6. Evangelische Christoporus-Kirchengemeinde Groß Kreutz und Kirchengemeinde Schmergow
  7. Pfarrsprengel Jeserig, Pfarrsprengel Deetz und Kirchengemeinde Trechwitz
  8. Evangelische St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin und Kirchengemeinde Rädel
  9. Pfarrsprengel Lütte, Pfarrsprengel Schwanebeck und Evangelische Trinitatis Kirchengemeinde Ragösen
  10. Pfarrsprengel Mörz, Pfarrsprengel Dahnsdorf und Pfarrsprengel Lüsse
  11. Evangelische Kirchengemeinde Netzen
  12. Pfarrsprengel Plötzin und Kirchengemeinden Damsdorf und Plessow
  13. Pfarrsprengel Raben-Rädigke
  14. Pfarrsprengel Wiesenburg und Evangelische Reformations-Kirchengemeinde Reetz“

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, die Nummer 2 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 15. März 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Rechtsverordnung zur Änderung der  
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den  
Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming  
(StrErpVO Niederer Fläming)**

**Vom 15. März 2002**

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

- Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming (StrErpVO Niederer Fläming) vom 13. Februar 1998 (KABL. S. 10) wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird gestrichen.
  2. In § 3 wird „am 31. Oktober 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)“.

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, die Nummer 1 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 15. März 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
betreffend das Erste Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Kirchenmitgliedschaft  
(1. KMG-ÄnderungsG)  
vom 8. November 2001**

**Vom 1. März 2002**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**§ 1**

Den Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486 Nr. 187) wird zugestimmt.

**§ 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
betreffend die Weitergeltung des Frauenförderungs-  
und Gleichstellungsgesetzes  
vom 5. Mai 1996**

**Vom 1. März 2002**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**§ 1**

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes vom 5. Mai 1996 (KABl. S. 110) wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

## II. Bekanntmachungen

### Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 28. Januar 2002

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,  
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ausgenommen von der Anwendung dieses Tarifvertrages sind die jeweils in Nr. 1 der Sonderregelungen 2 d und 2 h zum KMT genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### § 2 Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

(1) Der kirchliche Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Beschäftigungszeit (§ 23 KMT) von fünf Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach Satz 1 ablehnen, sofern betriebliche oder dienstliche Gründe der Altersteilzeitarbeit entgegenstehen. Ein dienstlicher bzw. ein betrieblicher Grund im Sinne von Satz 2 liegt auch vor, wenn dem Arbeitgeber die finanziellen Mittel für die Aufstockung des Arbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit sowie für die zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Verfügung stehen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die voraussichtlich in spätestens drei Jahren wegen Erreichens des maßgeblichen Rentenalters einen Rechtsanspruch auf eine Rente wegen Alters haben werden und

welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bis zum Erreichen des maßgeblichen Rentenalters, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Finanzielle Gründe sind keine Ablehnungsgründe im Sinne von Satz 1.

Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung durch über 5 v.H. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle oder des Betriebes; in diesem Fall liegt es in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob er mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Altersteilzeit vereinbart.

(3) Bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Lehrkräfte im Religionsunterricht oder an allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen tätig sind, beginnt das Altersteilzeitarbeitsverhältnis in der Regel am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres. Abweichend von dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt haben Lehrkräfte nach Satz 1 einen Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bereits ab dem 1. Februar oder dem 1. August, der dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs vorausgeht, sofern dieser Zeitpunkt nicht ohnehin auf den 1. Februar oder den 1. August fällt.

(4) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter soll den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Altersteilzeitarbeit über die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 2 bzw. über seinen Wunsch nach Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gemäß Absatz 1 informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(5) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Soweit der unmittelbar anschließende Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist, kann auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ausnahmsweise auch eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

(6) Die Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit bedarf der Schriftform.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2:

Als Zeitpunkt des Erreichens des maßgeblichen Rentenalters im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt, ab dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters bei unvermindertem Zugangsfaktor in Anspruch nehmen kann.

#### § 3

##### Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihre Wünsche nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert werden.

#### § 4 Höhe der Bezüge

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen eine Alters- teilzeitarbeit vereinbart wird, erhalten als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 44 KMT) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit diese den unter den KMT fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehen.

#### § 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H. dieser Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden und Bereitschaftsdienste unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 79 v.H.<sup>1</sup> des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bleibt hierbei unberücksichtigt.

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2 zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; beim Blockmodell sind in diesem Fall in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Haben den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leisten, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (§ 43 Abs. 6 KMT) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in der Arbeitsphase sind die tatsächlich zustehenden Pauschalen

abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Die in die Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Unterabsätzen eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge) können beim Blockmodell in der Freistellungsphase mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Arbeitsentgeltes im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.

(7) Abweichend von Absatz 2 kann der Arbeitgeber mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vereinbaren, dass als Aufstockungsbetrag mindestens der Betrag gezahlt wird, bei dem das Nettoentgelt 83 v.H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgeltes beträgt. Eine solche Vereinbarung bedarf bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisverbände und bei landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der vorherigen Zustimmung des Konsistoriums, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konsistoriums der Zustimmung der Kirchenleitung.

#### § 6 Nebentätigkeit

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

<sup>1</sup> Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 ist § 13 Abs. 2 zu beachten.

## § 7 Urlaub

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

## § 8 Nichtzahlung bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 jedoch darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung gemäß § 57 Abs. 2 und Zahlung des Krankengeldzuschusses gemäß § 57 Abs. 4 KMT). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre/seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableisten, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiten werden zusammengerechnet.

## § 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der tariflichen Beendigungstatbestände

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann, wobei Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, außer Betracht bleiben, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum der tatsächlichen Beschäftigung, die sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

## § 10 Mitwirkungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt worden ist, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt worden sind.

## § 11 Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit auf die Zusatzversorgung

(1) Für bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt hinsichtlich der Bewertung der Zeit einer Altersteilzeitarbeit die in der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse getroffene Regelung (§ 34 a Abs. 3 Satz 4 der Satzung).

(2) § 7 Abs. 2 und § 41 a Abs. 1 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung - ZVO EKIBB - vom 30. Mai 1994 gelten für Zeiten einer Altersteilzeitarbeit mit der Maßgabe, dass der Beschäftigungsquotient zugrunde zu legen ist, der 90 v.H. der bisherigen Arbeitszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 entspricht.

## § 12 Abfindung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 2,5 v.H. der Bezüge (Vergütung oder Lohn gemäß § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 KMT), die Ihnen im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wären. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern erhöht sich der zugrunde zu legende Monatslohn ggf. um die ständigen Lohnzuschläge, die im Falle der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zugestanden hätten. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

## § 13 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2002 in Kraft, soweit nach Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet § 5 Abs. 2 in der Zeit vom 1. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Bemessungssatzes von 79 v.H. für den tariflichen Mindestnettobetrag der Bemessungssatz von 77 v.H. tritt.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages getroffenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben nach Maßgabe von Satz 2 für deren ursprünglich vereinbarte Dauer gültig. Anstelle des ursprünglich vereinbarten Bemessungssatzes für den Mindestnetto-betrag nach § 5 Abs. 2 Rechtsverordnung zur Regelung der Alters-teilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 ist ab dem 1. Januar 2003 der Bemessungssatz von 79 v.H. anzuwenden, sofern der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht die Anwendung eines höheren Bemessungssatzes gemäß § 6 Abs. 7 Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evan-gelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 zugesagt wurde.

(4) Dieser Tarifvertrag kann ganz oder teilweise jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2005. Die vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben von einer Kündigung unberührt.

(5) Für den Fall der ordentlichen Kündigung von § 2 wird die Nachwirkung der Regelung im Sinne von § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Berlin, den 28. Januar 2002

(L. S.) Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg  
Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg

R e i f f

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e I l s e S c h a a d G. F u c h s

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Leuthen**  
**und der Kirchengemeinde Schorbus,**  
**beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evan-gelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Leuthen und die Kirchen-gemeinde Schorbus, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, wer-den zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evan-gelische Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarr-sprengel Leuthen-Wintdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarr-sprengels Leuthen-Wintdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Berlin, den 26. März 2002  
Az. 1020-1 (712.24+30)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung**  
**der Kirchengemeinde Blankensee und der**  
**Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz,**  
**beide Kirchenkreis Prenzlau,**  
**sowie über die dauernde Verbindung**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Gerswalde und**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz,**  
**beide Kirchenkreis Prenzlau,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evan-gelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Blankensee und die Evangelische Kir-chengemeinde Kuhz, beide Kirchenkreis Prenzlau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evan-gelische Kirchengemeinde Kuhz“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinde Blankensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz zum Pfarrsprengel Kuhz wird aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde und die Evangelische Kirchengemeinde Kuhz, beide Kirchenkreis Prenzlau, werden dauernd zum Pfarrsprengel Gerswalde verbunden.

(3) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kuhz und die beiden Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Gerswalde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gerswalde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Berlin, den 26. März 2002  
Az. 1020-1 (46.15+28)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

(L. S.)

\*

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 6. März 2002  
Az.: 1252-3 (09.27)

Die Evangelische Kirchengemeinde zu Staaken, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU STAAKEN“



2. Konsistorium Berlin, den 19. März 2002  
Az.: 1252-3 (715.39)

Die Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE MÜNCHEBERGER LAND“



3. Konsistorium Berlin, den 19. März 2002  
Az.: 1252-3 (707.35)

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldow, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WALDOW“



4. Konsistorium Berlin, den 20. März 2002  
Az.: 1252-3 (60.08)

Die Evangelische Kirchengemeinde Groß Breese-Weisen, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
GROSS BREESE-WEISEN“



5. Konsistorium Berlin, den 20. März 2002  
Az.: 1252-3 (46.15)

Die Evangelische Kirchengemeinde Kuhz, Kirchenkreis Prenzlau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KUHZ“



6. Konsistorium Berlin, den 20. März 2002  
Az.: 1252-3 (63.02)

Die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland, Kirchenkreis Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE REFORMATIONSGEMEINDE  
WESTHAVELLAND“



7. Konsistorium Berlin, den 28. März 2002  
Az.: 1252-3 (715.38)

Die Evangelische Kirchengemeinde Storkower Land, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
STORKOWER LAND“



8. Konsistorium Berlin, den 3. April 2002  
Az.: 1252-3(715.36)

Die Evangelische Kirchengemeinde Altlandsberg, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat nach Änderung der Umschrift mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ALTLANDSBERG“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- Das Kirchensiegel der ehemaligen Dorfkirchengemeinde Staaken, Kirchenkreis Spandau, mit der Umschrift „Evangelische Dorfkirchengemeinde Staaken“ wurde außer Geltung gesetzt.
- Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Egersdorf, Hoppegarten und Müncheberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE MÜNCHEBERG/MARK“ wurde außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Obersdorf, Trebnitz, Jahnsfelde und Hermersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit den Umschriften „EV. PETRUSKIRCHENGEMEINDE OBERSDORF“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE TREBNITZ“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE JAHNSFELDE“ und „KIRCHENS. V. HERMERSDORF-WULKOW-U-TREBNITZ“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Waldow, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU WALDOW“ wurde außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Groß Breesse und Weisen, beide Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROSS BREESE“ und „Siegel der Kirche zu Weisen“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Blankensee, Haßleben und Kuhz, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, mit den Umschriften „Evangelische Kirchengemeinde Blankensee“, „Ev. Kirchengemeinde Hassleben“ und „Ev. Kirchengemeinde Kuhz“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Belzig, Benken, Bergholz, Borne, Hagelberg, Klein Glien, Lübnitz, Preußnitz und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BELZIG“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BENKEN“, „KIRCHEN-SIEGEL ZU BERGHOLZ“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE BORNE“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE HAGELBERG“, „EV. KIRCHENGEMEINDE KLEIN-GLIEN“, „EV. KIRCHENGEMEINDE LÜBNITZ“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE PREUSSNITZ“ und „KIRCHENSIEGEL ZU WERBIG“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Bamme, Barnewitz, Buckow, Buschow, Damme, Ferchesar, Gränigen, Garlitz und Mützlitz, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Möthlow, Nennhausen und Stechow, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BAMME“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BARNEWITZ“, „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BUCKOW“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BUSCHOW“, „Siegel der Kirchengemeinde Damme“, „SIEGEL DER KIRCHE ZU FERCHESAR“, „SIEGEL DER KIRCHE ZU GRÄNINGEN“, „KIRCHENSIEGEL ZU GARLITZ & MÜTZLITZ“, „KIRCHENSIEGEL ZU KOTZEN“, „KIRCHENSIEGEL ZU KRIELE“, „KIRCHENSIEGEL ZU LANDIN“, „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE LIEPE“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU MÖTHLOW“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NENNHAUSEN“ und „SIEGEL DER KIRCHE ZU STECHOW“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Görsdorf, Groß Schauen, Selchow und Storkow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GÖRSDORF B. STORKOW“, „KIRCHEN-SIEGEL ZU GROSS SCHAUEN“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SELCHOW“ und „SIEGEL DER KIRCHE ZU STORKOW“ wurden außer Geltung gesetzt.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Demnitz, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die fünf Kirchen der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Demnitz sind in einem guten baulichen Zustand; in Demnitz und Buchholz stehen für die Gemeindeglieder Gemeinderäume zur Verfügung. Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein aktives Gemeindeleben (Junge Gemeinde, Familienkreis, Frauenkreis in jedem Ort, Kirchenchor u.v.a.). Der aktive Gemeindegliederkreis wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinden langfristig begleiten möchte. Aus diesem Grund wird er sich für eine Erweiterung oder Ergänzung des Dienstumfangs einsetzen.

In Demnitz steht ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung. Der Pfarrsprengel liegt in der weiteren Umgebung Berlins in direkter Nähe zu Fürstenwalde mit guter Bahn- und Autobahnbindung. Kindereinrichtungen, Schulen und Arztpraxen sind in der Nähe vorhanden.

Die landschaftlich schöne und abwechslungsreiche Gegend bietet viele Erholungsmöglichkeiten.

Auskünfte erteilt der Vakanzverwalter, Pfarrer Dr. Hilbert, Pfarramt Buckow, Königsstr. 57, 15377 Buckow, Telefon: 03 34 33/4 27.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lögow, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Lögow, Kantow, Blankenberg, Ganzer und Dessow mit Triefitz.

Der mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen, Herr J. Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 72.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lögow über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Buch (Schlosskirche), Kirchenkreis Pankow, ist zum 1. Juni 2002 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75 %, 25 % Religionsunterricht ist zusätzlich möglich.

Berlin-Buch ist eine Gemeinde im Norden Berlins mit ca. 1.800 Gemeindegliedern.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit den engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die bisherigen Schwerpunkte der Gemeindeglieder begleitet und weiter fördert (Jugendarbeit, Kirchenmusik, Seniorenarbeit).

Der Gemeindegliederkreis stellt eine Pfarrdienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises, Herr Florstedt, Telefon: 0 30/9 41 67 76, oder Pfarrerin Hermisson, Telefon: 0 30/9 41 56 16.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkreis der Kirchengemeinde

Berlin-Buch über die Superintendentur Pankow, Pradelstraße 11, 13187 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Königin-Luise- und Silas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, im Herzen Berlins ist ab 1. Juni 2002 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit 4.800 Gemeindegliedern ist die Evangelische Königin-Luise- und Silas-Kirchengemeinde auch nach der Fusion, aus der sie hervorgegangen ist, eine der eher kleineren Gemeinden im Kirchenkreis. Sie hat zwei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser und zwei Kindertagesstätten. Zum festen Mitarbeiterstamm gehören ein Pfarrer mit dem Schwerpunkt Erwachsenen- und Seniorenarbeit, ein Kantor, eine Jugendwartin (66 % Dienstumfang), eine Küsterin sowie ein Kirchwart. Die Gemeinde hat es geschafft, sich inmitten Berlins ihren volkskirchlichen Charakter zu bewahren. Ihr aktives Gemeindeleben ist über den Kirchenkreis hinaus bekannt.

Der Gemeindegliederkreis wünscht sich eine junge teamfähige Pfarrerin oder einen jungen teamfähigen Pfarrer, die oder der

- besondere Interessen und Fähigkeiten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit aufweist,
- die Arbeit mit Singles und jungen Erwachsenen mit neuen Ideen und Impulsen inspiriert,
- bereit ist, auch neue Wege in der Gemeindegliederarbeit zu finden und zu gehen,
- die bestehenden ökumenischen Kontakte weiterhin mit Leben füllt,
- bereit ist, sich auch im Kirchenkreis zu engagieren,
- andere Menschen für gemeinsame Aufgaben faszinieren kann sowie
- in einem eher säkular geprägten Umfeld bereit ist, das Christentum zu vertreten und offen auf Gemeindeferne zuzugehen.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht eine engagierte Gemeinde mit einer hohen Bereitschaft zu ehrenamtlicher Betätigung zur Seite.

Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Religionsunterricht erteilt sowie die im Gemeindehaus gelegene Dienstwohnung bezieht.

Auskünfte zur Gemeinde erteilt der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises, Herr Foerster, Telefon: 0 30/7 82 51 93 sowie Pfarrer Henke, Telefon: 0 30/7 81 29 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die 35. landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf mit vollem Dienstumfang ist möglichst zum Beginn des Schuljahres 2002/03 zu besetzen.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden können der Schulpfarrerin oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, Hilfestellung für Pfarrfrauen und Pfarrern bei der Erteilung von Religionsunterricht, Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und in den Kirchenkreisen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Auskünfte erteilt der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Charlottenburg-Wilmersdorf, Herr Dr. Dieter Altmannspurger, Telefon: 0 30/3 41 73 48.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Referat 5.3), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Der Kirchenkreis Tempelhof und der Kirchenkreis Berlin-Schöneberg beabsichtigen, gemeinsam eine Kreispfarrstelle für Religionsunterricht zu besetzen.

Die Stelle soll nach Möglichkeit zum Schuljahr 2002/03 besetzt werden. Der Einsatz wird vorwiegend im Bereich Grundschule des Bezirks Tempelhof-Schöneberg sein.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Die Aufgabe der Kreispfarrerin oder des Kreis Pfarrers ist Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Umfang einer vollen Stelle. Dazu gehören auch

- Zusammenarbeit zwischen Schule und Gemeinde durch Schulgottesdienste u.a.,
- Förderung der Elternarbeit,
- Beteiligung an einem Pfarrkonvent und Mitarbeit im Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Schule ist ein Ort öffentlichen Wirkens der Kirche. Die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer sollte bereit sein, sich auf den Ort Schule einzulassen. Bisherige Erfahrungen mit Unterricht sind hilfreich, aber nicht Bedingung. Erwartet wird Offenheit für das, was Schülerinnen und Schüler an die Pfarrerin oder den Pfarrer herantragen. Sie oder er sollte kreativ und selbstbewusst mit dem Religionsunterricht als freiwilligem Fach in der Berliner Schule umgehen können.

Auskünfte können bei der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht, Frau Christine Hopp, Alt-Mariendorf 39, 12107 Berlin, Telefon: 0 30/7 05 10 11, eingeholt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Berlin-Schöneberg, Herrn Superintendenten Wolfgang Barthen, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin.

7. Zum 1. August 2002 ist eine der landeskirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Die Evangelische Berufsschularbeit ist zuständig für den Religionsunterricht für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Oberschulen aller Berufsfelder und Bildungsgänge. Er findet in besonderen Organisationsformen – in außerschulischen Tagesseminaren und mehrtägigen Veranstaltungen – statt. Daran nehmen die meisten Berufsschulklassen fast vollzählig teil. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Unterrichtsfächern, insbesondere Sozialkunde, und deren Lehrkräften.

Erwartet werden Kompetenzen zur Interpretation christlichen Glaubens im Zusammenhang von Beruf und Arbeitswelt im Blick auf die existentiellen Fragen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und in Auseinandersetzung mit den Lebens- und Weltdeutungen anderer Religionen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Auskünfte erteilt der Leiter der Evangelischen Berufsschularbeit in Berlin, Pfarrer Theodor Lorentz, Telefon: 0 30/36 50 02-0.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Referat 5.3), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Dahlem (St. Annen-Kirche und Jesus-Christus-Kirche), Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab 1. Oktober 2002 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der nicht älter als Mitte Vierzig ist, mit Freude und Überzeugung in beiden Kirchen der Gemeinde predigt und bereit ist, bei der Entwicklung neuer Gottesdienstformen mit zu arbeiten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Jugendlichen. Es sollten Erfahrungen auf diesem Gebiet vorhanden sein. Die Gemeinde legt Wert auf Kreativität und Organisationstalent in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Gemeindeleitung, die ein Geschäftsführender Rat in kollegialer Weise wahrnimmt.

Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Dienstwohnung in der Hittorfstraße 21 bezieht.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

9. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wannsee ist durch Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. Januar 2003 durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich:

- Bereitschaft zum offenen Dialog mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gruppen und Kreisen der Gemeinde,
- Mut, neue Wege in der Gestaltung des Gemeindelebens zu wagen,
- Fantasie und Kooperationsbereitschaft.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Der mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, Bezirk Marzahn-Hellersdorf, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf gehört mit der Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn zur Region 4 des Kirchenkreises. Beide Gemeinden haben im Oktober 2001 einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat gewählt. Die beiden Gemeinden haben drei Predigtstätten mit dazugehörigen Gemeindezentren. In der Region leben 3.700 Gemeindeglieder.

Der Dienst umfasst die Arbeit mit allen Generationen von der Kinder- bis zur Seniorenarbeit mit entsprechender Seelsorge und den Amtshandlungen. Besondere Aufgabenfelder ergeben sich durch einen gemeindeeigenen Kindergarten, die seelsorgerliche Betreuung von 7 Seniorenheimen und durch die Grundstücksverwaltung. Dazu kommt die Arbeit mit Aussiedlern und die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-methodistischen Kirche Marzahn. Die einzelnen pfarramtlichen Dienste werden in Beratung mit dem Gemeindegemeinderat unter den beiden Pfarrern oder Pfarrerinnen aufgeteilt. Die Büroräume für die zu besetzende Stelle befinden sich im Gemeindezentrum der Versöhnungskirchengemeinde.

Eine Dienstwohnung ist zu beziehen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich besonders in der Jugendarbeit und für junge Erwachsene und Familien engagiert. Sie erwarten eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weitere Anfragen sind an die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte zu richten: Für die Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf – Herr Forßbohm, Telefon: 0 30/51 73 94 35, und für die Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn – Herr Fugmann, Telefon: 0 30/5 42 26 98.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### **Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus**

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht zum 1. Mai 2002 oder später zu besetzen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen und Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation sowie Theologinnen und Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis spätestens 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts bewerben.

Die Beauftragten werden für eine Amtszeit von zehn Jahren berufen. Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder der Pfarrbesoldungsordnung.

Der bisherige Stelleninhaber wird sich bewerben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, z.H. Herrn OKR Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### **Ausschreibung einer Stelle im Konsistorium für die Leitung der Abteilung Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung und Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes**

Im Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist wegen des Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers die Leitung der Abteilung 4 zum 1. September 2002 neu zu besetzen (Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums).

In der Abteilung wird die Verantwortung für alle Fragen der theologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung wahrgenommen: Vorbereitung und Durchführung der beiden theologischen Prüfungen und der Zweiten gemeindepädagogischen Prüfung, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes. Dazu kommt die konsistoriale Zuständigkeit für die Evangelische Fachhochschule Berlin. Wer sich bewirbt, sollte Freude am Umgang mit jungen Menschen haben, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen und sich gern an der theologischen Diskussion beteiligen. Eine besondere theologische Qualifikation ist Voraussetzung.

Die Stelle ist als Kirchenbeamtenstelle des höheren Dienstes ausgewiesen. Die Besoldung (A 16) richtet sich nach der kirchlichen Besoldungsordnung. Bewerbungen sind nur aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zugelassen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen werden bis zum 15. Mai 2002 erbeten an das Konsistorium, z.H. Präsident Dr. Runge, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### **Stellenangebote**

1. Die Deutsche Seemannsmission e. V. hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Deutsche Seemannsmission e.V. mit Sitz in Bremen sucht ab 1. Juli 2003 als leitenden Theologen/leitende Theologin für ihre weltweite Arbeit einen/eine Generalsekretär/Generalsekretärin.

Die Planstelle ist nach Bes.-Gr. A 15 bewertet. Es kann jedoch derzeit nur eine Besoldung nach Bes.-Gr. A 14 plus einer nicht ruhegehaltstfähigen Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen den Grundbeträgen der Bes.-Gr. A 14/A 15 gewährt werden. Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 15 erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Aufgabe, die im diakonisch-missionarischen Dienst der Seemannsmission stehenden Mitarbeitenden im In- und Ausland zu besuchen, zu beraten und sie seelsorglich zu begleiten. Gemeinsam mit ihnen trägt er/sie Sorge für ihre Fortbildung und ihre Konferenzen. Er/Sie pflegt die Verbindung zu den ökumenischen Partnern im weltweiten Werk der Seemannsmission und zu den mit der Schifffahrt verbundenen nationalen und internationalen Stellen und Einrichtungen. Er/Sie ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Innen- und Außenverhältnis. Dazu gehört auch – unterstützt durch einen Redaktionskreis – die Herausgabe einer vierteljährlichen Zeitschrift.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist sowohl satzungsgemäßes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Seemannsmission e.V. (Ausland) als auch geschäftsführende/r Seemannspastor/in der Deutschen Seemannsmission Luth. Verband e.V. (Inland).

Gesucht wird eine herausragende Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Gemeindeführung im In- und Ausland, mit Führungsverantwortung bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Beherrschung der englischen Sprache ist Voraussetzung, gute französische Sprachkenntnisse sollten vorhanden sein. Tropentauglichkeit ist erforderlich.

Der Wohnsitz des Generalsekretärs ist Bremen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2002 erbeten an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Herrn Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Deutsche Seemannsmission e.V., Jippen 1, 28195 Bremen.

2. Das Adelberdt-Diakonissen-Mutterhaus Kraschnitz in Stendal hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Provinz.-Sächs. Genossenschaft des Johanniterordens sucht für seine Alten-Pflegeheime in Gardelegen und Stendal sowie für einen Anteil in der Krankenhausesorge in Stendal für eine zunächst befristete Besetzung von drei Jahren:

Eine/n Pfarrer/in mit Seelsorgeausbildung

Erwartet wird ein entschiedenes Engagement an der Seite der Bewohner und der Mitarbeiter in den Häusern. Neben der Seelsorge soll auch die Verkündigung einen festen Platz haben. Es werden Gottesdienste und Andachten gewünscht und eine Unterstützung der Ortsgemeinde im Predigtamt.

Wir bieten Ihnen dafür gute Bedingungen, ein angenehmes Arbeitsklima, vielfache Unterstützung und einen Träger, der der Seelsorge in seinen Häusern Bedeutung beimisst.

Wir freuen uns auf eine gute Einbindung in die Dienstgemeinschaft der Häuser. Für die Beschaffung von ansprechendem Wohnraum sind wir behilflich.

Alle Schulen sind am Ort. Beide Städte haben Bahnanschluss.

Die Landschaft der Altmark hat ihre eigenen Reize.

Die Besetzung der Stelle soll bald möglichst erfolgen. Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige. Weitere Informationen sind zu erhalten bei und die Bewerbung ist zu richten an: Ulrich Paulsen, Pfarrer und Krankenhausesorger, Wendstr. 31, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 60.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

